

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Klage, eingereicht am 17. Oktober 2008 — Cerafogli/EZB

(Rechtssache F-84/08)

(2008/C 327/81)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Maria Concetta Cerafogli (Frankfurt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Verurteilung der EZB zur Zahlung des Schadens, der der Klägerin aufgrund einer Diskriminierung im Zusammenhang mit ihrer gewerkschaftlichen Betätigung entstanden sein soll

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte zu verurteilen, Ersatz für den materiellen Schaden zu leisten, der zum einen der Differenz zwischen dem von ihr bezogenen Gehalt und einem Gehalt der Besoldungsgruppe („band“) H, Stufe 54, von 2004 bis 2007, d. h. 23 zusätzlichen Stufen, und zum anderen der Gewährung eines Bonus von jährlich 3 500 Euro für die Jahre 2001, 2002 und 2003 entspricht;
- die Beklagte zu verurteilen, als Ersatz des immateriellen Schadens 157 000 Euro, hilfsweise 45 000 Euro, zu zahlen;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 25. Juni 2008 über die Zurückweisung des Antrags auf verwaltungsinterne Prüfung und die Entscheidung vom 7. August 2008 über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben, soweit diese Entscheidungen mit der vorliegenden Klage in Verbindung stehen;
- der Europäische Zentralbank die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 22. Oktober 2008 — Voslamber/
Kommission**

(Rechtssache F-86/08)

(2008/C 327/82)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Dietrich Voslamber (Freiburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: L. Thielen, Rechtsanwalt)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Die Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 2008, in der sie den Antrag des Klägers auf einen primären Krankenversicherungsschutz für seine Ehefrau zurückweist.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Die Entscheidung der Generaldirektion ADMIN.B der Europäischen Kommission vom 9. Juli 2008 gegenüber dem Kläger aufzuheben;
- Dem Kläger Recht zu geben, dass in seinem Fall seine Ehegattin Anspruch auf eine primäre Versicherung durch das RCAM hat;
- Dem Kläger alle Rechte vorzubehalten, diese Klage noch weiter zu begründen;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 20. Oktober 2008 — Schuerings/
Europäische Stiftung für Berufsbildung**

(Rechtssache F-87/08)

(2008/C 327/83)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Gisela Schuerings (Nizza, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Europäische Stiftung für Berufsbildung

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, der Klägerin zu kündigen, und Verurteilung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung zum Ersatz des der Klägerin entstandenen materiellen und immateriellen Schadens

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die ihr gegenüber getroffene Kündigungsentscheidung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung vom 23. Oktober 2007 aufzuheben;
- soweit erforderlich, die ausdrückliche Entscheidung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung vom 10. Juli 2008, mit der die gemäß den Art. 46 BSB und 90 Abs. 2 des Statuts eingelegte Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen wurde, aufzuheben;